

Grundsätze

10.18.04

über die Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 20. Mai 1976

Aufgrund des § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 16. Juni 1975 hat der Rat der Stadt Hagen am 20. Mai 1976 folgende Grundsätze über die Unterrichtung der Öffentlichkeit beschlossen:

§ 1

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig, objektiv und umfassend über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Presse, der Rundfunk und das Fernsehen sind in geeigneter Weise für die Stadt und ihre Bürger zu interessieren.

§ 2

Die Verbindung zur Öffentlichkeit ist durch den Oberstadtdirektor - Presse- und Informationsamt - bereitwillig und großzügig zu pflegen.

§ 3

Der Oberstadtdirektor entscheidet in eigener Verantwortung, ob eine Angelegenheit zur Unterrichtung der Öffentlichkeit geeignet ist, es sei denn, der Rat der Stadt, eine Bezirksvertretung oder ein Ausschuss haben sich diese Unterrichtung selbst vorbehalten. Andere Verwaltungsangehörige sind nicht befugt, selbständig mündliche oder schriftliche Informationen über dienstliche Angelegenheiten zu geben. In Einzelfällen können die Beigeordneten nach grundsätzlicher Zustimmung durch den Oberstadtdirektor von dieser Regelung abweichen.

§ 4

Presse, Rundfunk und Fernsehen sind alle interessierenden Informationen zuzuleiten. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- die Publikationsorgane sind gleichmäßig und unparteiisch zu behandeln; niemand darf einseitig begünstigt werden,
- den Publikationsorganen ist objektives Berichtsmaterial zur eigenen publizistischen Bearbeitung zur Verfügung zu stellen; die Initiative der einzelnen Einrichtungen muss gewahrt bleiben,
- Auskünfte sollen nur verweigert werden, wenn zwingende öffentliche oder private Interessen dieses gebieten.

§ 5

Die Stadtämter sind verpflichtet, das Presse- und Informationsamt auch ohne besondere Aufforderung durch die laufende Übermittlung von Nachrichten und Informationen über wichtige, die Öffentlichkeit interessierende Angelegenheiten zu unterstützen. Das Presse- und Informationsamt ist berechtigt, bei den Beigeordneten

10.18.04 Grundsätze über die Unterrichtung der Öffentlichkeit

und den Stadtämtern mündliche oder schriftliche Auskünfte unmittelbar einzuholen. Das Presse- und Informationsamt ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an Pressemitteilungen vorzunehmen. Sachliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Beigeordneten oder des Amtsleiters.

§ 6

Der Oberstadtdirektor hält regelmäßig Pressekonferenzen ab, die vom Presse- und Informationsamt vorbereitet werden.

§ 7

Das Presse- und Informationsamt steht dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberstadtdirektor zur Vorbereitung von Pressekonferenzen und sonstiger Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Oberbürgermeister hält regelmäßig vor den Ratssitzungen unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden eine Pressekonferenz ab.

§ 8

Die Bezirksvertretungen und Ausschüsse können beschließen, die Presse über Beratungsergebnisse der voraufgegangenen nichtöffentlichen Sitzung zu unterrichten. Wenn diese Unterrichtung nicht schriftlich durch den Oberstadtdirektor - Presse- und Informationsamt - vorgenommen werden soll, geschieht sie durch den Bezirksvorsteher oder den Ausschussvorsitzenden unter Beteiligung je eines Vertreters der Gruppen bzw. Fraktionen, die den Vorsitzenden nicht stellen, sowie des Oberstadtdirektors oder des für die Bezirksvertretungen oder den Ausschuss zuständigen Beigeordneten.

§ 9

Diese Grundsätze treten am 20. Mai 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über die Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 22. Dezember 1969 außer Kraft.